



Nachbarschaftsverband

Reutlingen - Tübingen

Legende:

-  Sonderbaufläche
Solarpark
-  Geltungsbereich
-  Nachrichtlicher Vermerk
gem. §7 BauGB i.V.m.
§5 Absatz 4 Satz 2 BauGB:

Als überörtlicher Planungsträger erhebt die Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums Widerspruch gegen die 147. Änderungen des Flächennutzungsplans. Im Bereich des Knotenpunktes (Flurstück 1440 und 6410/10) sind die Darstellungen der 147. Flächennutzungsplanänderungen nicht mit der Planung zur B 27 Tübingen (Blasbad) – B 28, Schindhaubasistunnel, vereinbar. In diesem Bereich sind u. a. eine bauliche Veränderung der Rampe (Verschiebung) und eine Geländeauffüllung vorgesehen. Der derzeit vorhandene Weg ist beizubehalten und es wird ein dauerhaftes Nutzungsrecht/Überfahrtsrecht sowohl für die Bauzeit als auch zur späteren Unterhaltung benötigt. Nach Fertigstellung des in Planung befindlichen Vorhabens B 27 Tübingen – B 28, Schindhaubasistunnel, ist eine Nutzung der Fläche durch die Straßenbauverwaltung vorgesehen. Eine Nutzung als Sonderbaufläche „Solarpark“ ist dann ebenfalls nicht mehr möglich. Die Nutzung der Fläche als Solarpark kann somit aus heutiger Sicht nur bis zum Erlass eines entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der B 27, Schindhaubasistunnel, erfolgen.

147. Flächennutzungsplanänderung Tübingen (7.188)

Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft
 und Grünfläche in Sonderbaufläche "Solarpark"

Bereich Traufwiesen,
 Gemarkung Lustnau

Reutlingen, den 10.02.2023

gez. Dvorak